

VERSUCHSSTOLLEN HAGERBACH AG**Allgemeine Geschäftsbedingungen****Geltungsbereich/Inhalt**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der VersuchsStollen Hagerbach AG (im folgenden VSH AG genannt), welche aus einem Vertragsverhältnis stammen. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

Geschäftsaktivitäten

In der VSH AG sind verschiedene Geschäftsbereiche am Wirken, die je eigene Aktivitäten und Leistungen bieten und nachfolgend in Ihren Besonderheiten auch entsprechend berücksichtigt sind. Bereichsübergreifende Geschäfte runden das Angebot ab und werden per Offerte – Auftrag gemeinsam vereinbart.

Aktuelle Geschäftsbereiche:

- Baustoff-Prüflabore BPL (Kap. 2)
- Innovation & Training I&T (Kap. 3)
- Gastronomie & Events G&E (Kap. 4)

Rechtliche Grundlagen

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist massgebend:

- Schweizer Recht insbesondere das Obligationenrecht
 - der abgeschlossene Vertrag (Auftragsbestätigung mit zugehöriger Offerte, unterschriebene Besucheranmeldung, E-Mailverkehr gilt als verbindlich)
 - die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Diese Reihenfolge ist massgebend für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.

1. Allgemein gültige Pflichten und Befugnisse**1.1. Pflichten und Befugnisse der VSH AG**

Die VSH AG wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Können und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissensstandes ihres Fachgebietes.

Von Dritten, wie Unternehmen oder Lieferanten wird keine persönliche Vergünstigung angenommen. Kenntnisse aus der Auftragsbehandlung werden vertraulich behandelt und nicht zum Nachteil des Auftraggebers verwendet.

Inhalt und Umfang der Vertreterbefugnisse der VSH AG richten sich nach dem Vertrag. Im Zweifelsfall hat die VSH AG die Weisung des Auftraggebers für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehrungen sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind, einzuholen.

Gegenüber Dritten wie Behörden, Unternehmern, Lieferanten und weiteren Beauftragten vertritt die VSH AG den Auftraggeber rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen.

Die VSH AG hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Terminen, Qualität und Kosten aufmerksam zu machen und von unzweckmässigen Anordnungen oder Begehren abzumahnern. Die VSH AG ist befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geeignete Hilfspersonen beizuziehen. Für deren Tätigkeit ist die VSH AG verantwortlich.

1.2. Offerten/Angebote**Technische Grundlagen**

Die technischen Grundlagen der Offerte (Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Photos, technische Daten, Berechnungen, etc.) sind für die VSH AG nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich und definitiv bezeichnet werden.

Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der VSH AG. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind der VSH AG auf Verlangen zurückzugeben.

Projektierungskosten

Hat der Auftraggeber die VSH AG mit der Ausarbeitung eines Projektes (z.B. Versuchsprojekt) beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat die VSH AG das Recht, vom Auftraggeber die Bezahlung der Projektierungskosten nach SIA-Tarif zu verlangen.

Bauliche Massnahmen

Alle mit einem Auftrag zusammenhängenden baulichen Massnahmen im VSH sind in der Offerte zu regeln und gehen zulasten des Auftraggebers.

Bauliche Massnahmen im VSH müssen grundsätzlich von der VSH AG bewilligt werden.

1.3. Preise

Für die Vergütung von Dienstleistungen der VSH AG ist die aktuelle Preisliste massgebend, die auf der Homepage der VSH AG verfügbar ist, auch in Teilkapiteln je Geschäftsbereich.

1.4. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind 30 Tage netto ab Rechnungsdatum fällig.

Die Zahlungsbedingungen für Mieten werden im Mietvertrag geregelt.

Bei internationalen Auftraggebern ist je nach Auftrag eine Anzahlung oder Vorauszahlung üblich. Die Zahlungen sind stets spesenfrei zu entrichten. Beanstandungen bezüglich der Dienstleistung entheben den Besteller nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung.

1.5. Verzug des Auftraggebers

Werden vereinbarte Zahlungen nicht bis zu deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Für Teil- und Akontozahlungen ist die VSH AG berechtigt, eine einmalige Zahlung für den gesamten, offenstehenden Aufwand sowie für die Folgekosten, welche durch diese Umstände entstehen, einzufordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, wird vom Fälligkeitstag an, ein Verzugszins in Rechnung gemäss Verzugs mahnung gestellt.

Beanstandungen irgendwelcher Art geben dem Auftraggeber kein Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder Verlängerung der fälligen Termine zu verlangen. Die VSH AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten.

1.6. Vermietung von Stollenabschnitten

Mieter haben sich an die gültigen Sicherheitsvorschriften der VSH AG und an die Allgemeinen Mietbedingungen, welche dem Mietvertrag beigelegt werden, zu halten.

1.7. Lagerung

Für Lagerung von Maschinen und Materialien des Auftraggebers in nicht gemieteten Stollenbereichen wird Rechnung gestellt.

1.8. Transporte an den Auftraggeber

Die Kosten für Transporte zum Auftraggeber sind von diesem zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Übernahme des Transportes durch die VSH AG vereinbart wurde. Der Empfänger hat die Ware bei Ankunft sofort zu prüfen und, wenn er Schäden oder Mängel feststellt, diese dem Spediteur oder Frachtführer und der VSH AG unverzüglich zu melden. Wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, hat er ein von den Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufnehmen zu lassen.

Sofern bei der VSH AG innert 8 Tagen keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt. Spätere Reklamationen werden nur entgegen genommen, wenn die Mängel im Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Garantiefrist.

1.9. Abfälle

Abfälle jeglicher Art dürfen nur an vom VSH Anlageleiter bestimmten Lagerplätzen entsorgt werden. Die VSH AG besitzt ein Entsorgungskonzept. Werden vom Kunden Verbrauchsgegenstände in den Stollen gebracht, deren Entsorgung über ein normales Mass hinaus gehen, hat er die Entsorgung mit der VSH AG abzusprechen. Allenfalls verlangt die VSH AG die Entsorgung durch den Kunden oder eine entsprechende Abfallgebühr. Hier greifen die VSH Regietarife des Bereichs I&T.

1.10. Beigestellte Produkte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, fehlerfreie Beistellungen zuzustellen. Die VSH AG gehen davon aus, dass beigestellte Produkte fehlerfrei sind und unterziehen sie daher keiner Eingangsprüfung. Folgeschäden aus fehlerhaften beigestellten Produkten gehen voll zu Lasten des Beistellers. Beistellungen richten sich nach den gebräuchlichen Lagerbedingungen, sofern keine vertragliche Vereinbarung über spezielle Lagerung besteht.

Wird im Verlauf der Bearbeitung festgestellt, dass die beigestellten Produkte nicht fehlerfrei sind, nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, dass sie nicht den Erwartungen oder Erfordernissen entsprechen, verloren gegangen sind, beschädigt wurden oder unbrauchbar sind, wird dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich gemeldet.

1.11. Beschwerdeverfahren

Das QM-System der VSH AG enthält einen Prozess der Fehlerbehandlung. Der Kunde hat das Recht, bei begründeten Reklamationen über den Ablauf des Prozesses „Kundenfeedback“ informiert zu werden.

1.12. Fahrzeuge in der VSH Stollenanlage

Das Fahren im VSH Stollen ist nur mit Erlaubnis des Anlageleiters erlaubt. Die Vorschriften (Licht, Tempo 20) sind zu berücksichtigen. Der Stollen darf nur mit Diesel- oder Elektrofahrzeugen befahren werden.

1.13. Verantwortlichkeit der VSH AG

Bei verschuldeter, fehlerhafter Auftrags erfüllung hat die VSH dem Auftraggeber entstandenen direkten Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichteinhaltung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung.

1.14. Prüfgeräte

Bei Prüfmitteln, welche als solche gekennzeichnet sind, insbesondere im Bereich Baustoff-Prüflabore, sichert die VSH AG die Richtigkeit der angegebenen Werte ab.

Bei Anzeige geräten (z.B. Druckmanometer auf Baumaschinen, Geschwindigkeitsanzeiger an Fahrzeugen u.ä.), die keine Prüfeinrichtungen sind, übernimmt die VSH AG keine Garantie für die Richtigkeit der angezeigten Werte.

1.15. Haftung für Schäden von Dritten

Haftung gegenüber Schäden an Drittpersonen und der Infrastruktur der VSH AG aus Schadensereignissen, welche durch Externe entstanden, gehen voll zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.

Für Leistungen von beigezogenen, selbstständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet die VSH AG nicht. Die Unfallversicherung ist in jedem Fall Sache des Teilnehmers oder Besuchers.

1.16. Verjährung

Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert zehn Jahren. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen. Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes bzw. des Werkteiles zu laufen. Solche Mängel sind unverzüglich zu rügen.

1.17. Versand von Dokumenten

Dokumente werden bevorzugt per E-Mail versandt, dabei übernimmt die VSH AG keine Verantwortung bezüglich Sicherheit und Richtigkeit der übermittelten Daten. Auf Wunsch des Kunden kann der Schriftverkehr per Post erfolgen.

1.18. Aufbewahrung von Dokumenten

Originalunterlagen bleiben Eigentum der VSH AG. Sie sind als Original oder in geeigneter anderer, reproduzierbarer Form während 10 Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, davon Kopien erstellen zu lassen. Er hat der VSH AG die entsprechenden Auslagen zu ersetzen.

1.19. Werbung

Das Anbringen von Schildern ausserhalb des VSH Firmengeländes (z.B. Einfahrt Polistrasse) darf nur nach Absprache mit dem VSH und der Einhaltung der baupolizeilichen Bewilligung angebracht werden.

1.20. Veröffentlichung/Urheberrecht

Aufträge und damit zusammenhängende Informationen behandelt die VSH AG gegenüber Dritten vertraulich. Die VSH AG kann jedoch Ergebnisse öffentlich verwenden oder an Dritte weitergeben (z.B. in Publikationen, in Vorträgen oder Kursen). Der Kunde wird nur erwähnt, wenn er schriftlich zustimmt. Ansonsten werden die Ergebnisse so dargestellt, dass kein Rückschluss auf den Kunden möglich ist. Der Kunde kann auch diese Form der Veröffentlichung schriftlich ausschliessen.

1.21. Datenschutzbestimmungen

Sämtliche schutzwürdigen Daten des Auftraggebers werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die VSH AG Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf die VSH AG die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten oder bei Veranstaltungen.

Die VSH AG ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die VSH AG behält sich vor, nach Absprache mit dem Kunden Videos und Fotos von Aufträgen, Anlässen, etc. für Werbezwecke zu verwenden.

1.22. Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Amtsort der VSH AG.

2. Geschäftsbedingungen für die Baustoff-Prüflabore (BPL)**2.1. Akkreditierung**

Die Baustoff-Prüflabore der VSH AG in Flums, Altdorf und Regensdorf sind für zahlreiche Normprüfungen nach Norm SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert (Prüfstelle STS Nr. 0060). Sämtliche Tätigkeiten im akkreditierten Bereich sind von der Schweizer Akkreditierungsstelle überwacht und garantieren die Kompetenz, Vertraulichkeit und Unparteilichkeit der Prüfleistungen.

2.2. Preise

Für die Vergütung von Dienstleistungen der Baustoff-Prüflabore ist die aktuelle Preisliste massgebend, die auf der Homepage der VSH AG verfügbar ist.

Leistungsumfang:

- In den Preisen der Versuche sind folgende Leistungen eingerechnet:
- Normgerechte Lagerung von Betonproben
- Vorbereitung der Probekörper: schneiden, planparallel schleifen
- Einbau der Prüfkörper in Prüfrahmen und / oder Prüfgeräte
- Auswertung der Versuche im Rahmen eines Standard-Prüfberichtes

In den Preisen der Versuche sind folgende Leistungen NICHT eingerechnet:

- Bohrkernentnahmen aus Würfeln, Prismen, Spritzkisten usw.
- Transporte und Verpackungsmaterial
- Spezielle Lagerbedingungen
- Spezielle Probenpräparation und Auswahl von Probenmaterial

- Statistische Auswertungen
- Interpretationen der Versuchsergebnisse
- Foto-/Videodokumentationen (sofern nicht speziell erwähnt)
- Folgerungen aus den Versuchen auf das Projekt
- Rücktransport von Proben und Prüflingen, übrigem Probenmaterial und Verpackungsmaterial

2.3. Prüfberichte, Prüfprotokolle

Prüfberichte mit den Versuchsergebnissen in Tabellenform und / oder graphischen Darstellungen werden jeweils im Doppel erstellt. Zusätzliche Kopien werden separat verrechnet.

Prüfberichte werden in Deutsch erstellt. Auf Wunsch des Kunden können die Prüfberichte in anderen Sprachen abgegeben werden. Kosten für die Übersetzung werden nach Aufwand verrechnet.

Alle Prüfberichte werden 13 Jahre in der VSH AG aufbewahrt. Während dieser Zeit kann der Auftraggeber jederzeit Kopien der Berichte verlangen. Die entstehenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.4. Probenannahmen

Die Öffnungszeiten für Probenannahmen der Baustoff-Prüflabore sind auf der VSH Homepage zu finden. Für ausserhalb dieser Öffnungszeiten deponierte Proben ohne direkte Übergabe an das VSH Personal kann keine Verantwortung übernommen werden. Für die Probenannahme ausserhalb der Öffnungszeiten existiert ein Merkblatt.

2.5. Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Tarife sind Nettopreise. Die Preise verstehen sich exkl. MwSt. Falls nichts anderes vereinbart, werden die Zahlungen 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Für Untersuchungen mit grösserem Umfang können nach Vereinbarung Rabatte gewährt werden.

Die VSH AG behält sich vor, Änderungen in Leistungen und Preisen vorzunehmen.

2.6. Aufbewahrung der Proben

Ohne ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird Restmaterial aus der Probenvorbereitung oder geprüftes Probenmaterial nach der Prüfung entsorgt. Geprüftes und nicht zerstörtes Probenmaterial wird 4 Wochen aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrungszeit wird nach Aufwand verrechnet.

2.7. Drittvergaben von Baustoffprüfungen

Die Baustoffprüflabore behalten sich vor, Arbeiten in Unterauftrag zu vergeben (z.B. bei Kapazitätsengpässen, Erfordernis von zusätzlicher Sachkenntnis oder zeitweiser Arbeitsunfähigkeit). Unteraufträge werden an kompetente Unterauftragnehmer vergeben.

2.8. Einsichtsrecht und Zutrittsrecht

Der Kunde kann auf Wunsch und vorgängiger Rücksprache in die Dokumentationen Einsicht nehmen und bei den Prüfungen anwesend sein, die mit der Abwicklung seines Auftrages zusammenhängen. Die Einsicht erfolgt am Ort der VSH AG. Die Dokumente dürfen nicht kopiert werden.

3. Geschäftsbedingungen für Innovation & Training (I&T)**3.1. Preise**

Für Versuchs-, Forschungs- und Trainingsarbeiten im Stollen gelten die allgemeinen Tarife der VSH AG (Regietarife). Die Preise verstehen sich exkl. MwSt. Individuelle Vereinbarungen im Vertrag bleiben vorbehalten.

Verteuern sich zwischen Abgabe der Offerte oder Abschluss des Vertrages und Durchführung der Prüfungen/Versuche die offerierte Dienstleistung infolge technischer Verbesserungen, Änderungen des Wechselkurses fremder Währungen, Erhöhung von Nebenkosten, Arbeitslöhnen, Monatsansätzen, Materialkosten oder der Preis fremder Lieferwerke, so sind die Preiserhöhungen vom Auftraggeber/Besteller zu tragen.

Teuerungen gegenüber der Offerte, die zu Nachforderungen berechtigen, sind durch die VSH AG zu belegen.

3.2. Versuchsbeginn

Die Versuchsprogramme und Termine werden entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen angesetzt, sind jedoch nicht verbindlich. Sie verlängern sich insbesondere bei Eintreten unvorhersehbarer Ereignisse (wie in Fällen höherer Gewalt, geologisch unvorhersehbarer Schwierigkeiten, Schwierigkeiten mit der Materialbeschaffung, etc.). Der Versuchsbeginn kann zudem suspendiert werden, falls vereinbarte Zahlungen vom Auftraggeber nicht termingemäss geleistet werden.

Verzögerungen aus den obigen Gründen und/oder aus Unverschulden der VSH AG berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen, daraus entstandenen Schäden zu verlangen.

3.3. Personenschutz

Bei der VSH AG handelt es sich in weiten Bereichen um eine Untertage-Baustelle. Es sind die hier erforderlichen besonderen Vorsichtsmassnahmen einzuhalten.

Diese sind im QM-Dokument "VSH HB 021 SGU (Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz) Besucherinformation" beschrieben. Darüber hinaus ist den Weisungen betreffend die Arbeitssicherheit des Betriebspersonals unverzüglich Folge zu leisten.

Mieter stellen sicher, dass auch ihre Gäste und Besucher sich an diese halten und verantworten dies gegenüber der VSH AG.

3.4. Umweltschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der VSH AG allenfalls besondere Sicherheitsmassnahmen im Verkehr mit seinen Produkten rechtzeitig bekanntzugeben. Allfällige, über den üblichen Rahmen hinausgehende Schutzeinrichtungen, sind durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber haftet für alle Folgen (Entsorgung, Schadensatzforderungen Dritter, Bussen usw.), welche aus dem Verkehr mit seinem Produkt direkt oder indirekt entstehen.

Erforderliche Bewilligungen von kantonalen oder Bundesstellen hat der Auftraggeber einzuholen. Er hat im Zweifelsfall abzuklären, ob solche Bewilligungen erforderlich sind.

3.5. Maschinenschäden

Die VSH AG wartet und unterhält ihren Maschinen- und Anlagepark regelmässig. Trotzdem können spontane Ausfälle der Anlagen und Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Für Folgeschäden, die dem Auftraggeber aus einem solchen Ausfall entstehen, kann die VSH AG nicht haftbar gemacht werden.

3.6. Garantien/Aufbewahrungsfristen

Versuchsflächen/-bereiche/-körper können durch die VSH AG vier (4) Wochen nach Abschluss der Versuchsarbeiten bzw. nach Ablieferung des Schlussberichtes, wenn ein solcher vorgesehen ist, anderweitig genutzt werden.

Andere Regelungen bleiben vorbehalten. Den Aufwand für längeres Aufbewahren bzw. zugänglich Halten hat der Auftraggeber zu tragen.

3.7. Abbruch des Vertrages

Storniert der Auftraggeber die fest vereinbarten Arbeiten weniger als zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin steht dem VSH eine angemessene Ausfallentschädigung von 25% des vermuteten Umsatzes zu, ausser in der Offerte/Auftragsbestätigung anders vereinbart.

4. Geschäftsbedingungen für die Gastronomie & Events (G&E)

4.1. Preise

Für die jeweiligen Leistungsangebote des Geschäftsbereiches Gastronomie & Events (G&E) gelten die Preise gemäss aktueller Preisliste (auch auf der VSH Homepage zum Download verfügbar). Individuelle Vereinbarungen im Vertrag bleiben vorbehalten.

Die Leistungen des Geschäftsbereiches G&E beinhalten insbesondere:

- Gruppenerlebnisse oder Führungen in der oder durch die Stollenanlage
- Restaurant (Reservierungen des Restaurant Hagerbach und anderer Lokalitäten im Betrieb)
- Anlässe wie Seminare, Workshops, Konzerte, Apéros, Buffets, Festessen, Bankette mit Reservation von einzelnen Stollenabschnitten und der VSH Infrastruktur
- Anlässe wie Veranstaltungen und Ausstellungen etc., welche einer speziellen Organisation bedürfen.

4.2. Reservation Lokalitäten

Die VSH AG stellt dem Kunden die im Vertrag bezeichneten Räume, Stollenabschnitte etc. zur Benützung im Sinne der Reservationsbestätigung zur Verfügung. Jede Nutzungsänderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der VSH AG. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten die Rechte seines Vertrages zu übergeben, oder die gemieteten Lokalitäten weiter zu vermieten ohne schriftliche Zustimmung der VSH AG.

Polizeiliche Verlängerungen werden auf Wunsch des Kunden von der VSH AG beantragt und dem Kunden rasch möglichst bestätigt. Die Gebühren dafür werden dem Kunden verrechnet.

4.3. Konditionen Firmenfeier und Feste im Restaurant Hagerbach/Event-Kaverne (bis 200 Personen)

- Im Restaurant und der dazugehörenden Event-Kaverne (bis zu 200 Personen), sind die Service- und Küchenpersonalkosten sowie Tische, Stühle, fix installierte Technik, Reinigung, Stellen von Mobiliar und Tischgedecke im Menü-Preis inbegriffen. Weitere, optionale Leistungen sind extra.
- Es ist NICHT möglich das Restaurant/Event-Kaverne ohne Catering zu mieten und Essen/Getränke selbst zu bringen oder selbst vor Ort zu kochen. Falls ein externer Caterer anstelle des VSH Caterings gewünscht ist, ist das möglich. Voraussetzung dafür: Es muss ein professioneller Caterer sein und es gelten spezielle Konditionen wie eine Raummiete und eine Aufsichtspflicht durch einen VSH Mitarbeiter, welcher gemäss aktueller Preisliste in Rechnung gestellt wird.
- Für von Kunden beigegebte Weine wird ein Zapfengeld gemäss aktueller Preisliste verrechnet.
- Es gilt eine einheitliche Menüwahl oder Büffet für Gruppen. Gerne nehmen wir Rücksicht auf Vegetarier oder Allergiker.
- Kinder (4 bis 12-jährig) werden zum halben Preis verrechnet oder wählen das Kindermenü.
- Kinder (0 bis 3-jährig) essen gratis.

4.4. Spezial-Konditionen für Firmenfeier und Feste im Restaurant Hagerbach/Event-Kaverne, welche am Abend und an Samstagen stattfinden (Sonntag geschlossen)

- Mindestumsatz gemäss aktueller Preisliste
- Über Mittag (Mo-Fr) entfällt der Mindestumsatz und wir servieren auf Wunsch unser Tagesmenü gemäss aktueller Preisliste
- Bei uns im Stollen sind Anlässe bis 4 Uhr morgens möglich. Ab Mitternacht wird pro angebrochene Stunde pauschal ein Zuschlag verrechnet. Preis gemäss aktueller Preisliste.
- Raummieten werden bei Feiern und Festen nur verrechnet, falls weitere Räumlichkeiten benötigt werden (zum Beispiel Backstage-Raum), oder bei Gruppen unter 40 Personen, welche anstelle vom vorderen Teil Restaurant in die Event-Kaverne möchten.

4.5. Firmenfeiern und Feste mit über 200 Personen

Für Feste über 200 Personen steht die „Glück-Auf“ Kaverne (bis zu 500 Personen) zur Verfügung. Das Catering erfolgt bei Anlässen mit mehr als 200 Personen über einen externen professionellen Caterer Ihrer Wahl. Bei Anlässen mit mehr als 200 Personen besteht eine Pflicht für Aufsicht/Leitung Brandwache und 3 Brandwachen gemäss «VSH Merkblatt 021 Sicherheitsdispositiv Events».

4.6. Reservationsbestätigung

Menus, Getränke, Führungen oder Demonstrationen (z.B. Sprengen) werden in der Reservationsbestätigung definiert.

4.7. Besichtigungen zur Eventplanung

Besichtigungen müssen unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeiten und Sicherheitsbestimmungen im VSH Stollen stattfinden. Die erste Besichtigung mit Besprechung ist kostenfrei, sind weitere Besprechungen gewünscht, werden diese pro Stunde per aktueller Preisliste verrechnet.

4.8. Schiesszentrum

Anlässe im Schiesszentrum müssen mit dem VSH Schiess- und Ausbildungszentrum AG vereinbart werden. Der VSH übernimmt keine Haftung bei Unfällen im Schiesszentrum. Schiessen von Feuerwaffen wird vom Gesetz geregelt und Kunden haben dem in Eigenverantwortung Rechnung zu tragen.

4.9. Personal der VSH AG

Die Offerte beinhaltet das VSH Personal, welches für den reservierten Anlass zur Verfügung gestellt werden muss (inkl. allfällig zusätzliches Personal, welches der VSH temporär einmietet).

4.10. Personal des Kunden

Wird vom Kunden Personal gestellt, ist dies der VSH AG mitzuteilen. Je nach Anlass behält sich die VSH AG vor, dieses über die Vorschriften im VSH Stollen speziell zu informieren. Dies betrifft u.a.:

- Allgemeine Verhaltensregeln im VSH und Regeln Untertage
- Sicherheitsorganisation im VSH

4.11. Sicherheitspersonal, Feuerwehr, Polizei

Ist aus Sicherheitsgründen der Beizug von Sicherheitspersonal, von Feuerwehr oder Polizei notwendig, ist dies in der Offerte speziell ausgewiesen und die Kosten sind vom jeweiligen Veranstalter zu tragen.

4.12. Offertpreis, Zahlungsbedingungen

Die VSH AG gewährt kein Skonto auf Leistungen im Geschäftsbereich G&E. Offerten und entsprechende Rechnungen sind hier branchenüblich inkl. gültiger MwSt.

In den meisten Fällen ist eine Vorauszahlung nicht nötig. Je nach Art des Anlasses hält sich die VSH AG aber das Recht vor, eine Anzahlung von bis zu 50% des Betrages der Auftragsbestätigung bis 30 Tage vor Event zu verlangen.

Im Normalfall erfolgt die Bezahlung via Rechnung.

4.13. Annullation oder Auftragsänderung durch den Kunden

Ein Rücktritt vom Vertrag (Auftragsbestätigung) durch den Kunden vor Aktivitätsbeginn muss schriftlich erfolgen. Die Abmeldung ist ab Zeitpunkt vom Empfang gültig.

Bei jeder Annullation wird dem Kunden folgender Anteil der Kosten in Rechnung gestellt:

Basierend auf der höchst genannten Teilnehmerzahl auf der Auftragsbestätigung wird folgendes verrechnet:

100%	0 – 14	Tage vor Event
75%	15 – 30	Tage vor Event
50%	31 – 60	Tage vor Event
25%	61 – 90	Tage vor Event
0%	über 91	Tage vor Event

Zusätzliche Spezialregelung bei Abend- und Samstag-Veranstaltungen im Restaurant/Event-Kaverne mit Essen und Getränken:

Hat zum Zeitpunkt der Annullation noch keine Menübesprechung stattgefunden, gehen wir von einem Pauschalbetrag von CHF 100 pro Person aus.

Bei Änderung des Event-Datums durch den Kunden bis 30 Tage vor deren Beginn wird eine Bearbeitungsgebühr von pauschal CHF 150 erhoben. Erfolgt die Umbuchung der Aktivität weniger als 30 Tage vor Event-Datum, treten die Bestimmungen der Annullationskosten in Kraft.

Sind bei Annullationen und Änderungen Leistungen von Dritten betroffen, gelten bei deren Positionen die AGB der Drittfirmen.

4.14. Zeitpunkt Mitteilung definitiver Personenzahl und kurzfristige Änderungen

Die definitive Personenzahl wird bis 14 Tage vor Anlass dem VSH schriftlich mitgeteilt. Eine Abweichung von bis zu 10% der zu dem Zeitpunkt genannten Teilnehmerzahl wird bis 48 Stunden vor Anlass-Start ohne Kosten für die abgemeldeten Gäste akzeptiert. Alles was mehr als eine 10% Abweichung darstellt wird gemäss Auftragsbestätigung voll verrechnet.

Die letzte kommunizierte Teilnehmerzahl bis zum Zeitpunkt von 48 Stunden vor Anlass wird verrechnet, ausser bei Überschreitungen nach oben - dann wird die entsprechende Anzahl verrechnet.

4.15. Epidemie / Pandemie / Notrecht

Die VSH AG hält sich an die Vorschriften/Massnahmen des Bundesrats und des BAG (Bundesamt für Gesundheit).

Ein entsprechendes Schutzkonzept kann jederzeit, falls behördlich erforderlich, zur kurzfristigen Anwendung kommen.

Bei einem behördlich angeordneten Verbot wird der Event kostenlos verschoben. Das neue Datum wird der VSH AG innerhalb Jahresfrist mitgeteilt. Bei einer Annullation des Events verweisen wir auf den Punkt 4.13.

4.16. Verhaltensregeln bei Führungen/Gruppenerlebnissen

Ein Untertagebetrieb wie die VSH AG erfordert eine besonders aufmerksame Verhaltensweise. Um Unfälle möglichst zu vermeiden und die Gesundheit unserer Besucher zu schützen, sind diverse Verhaltensregeln zu berücksichtigen. Die jeweiligen Führer durch den Stollen weisen die Besucher zu Beginn einer Führung auf diese Verhaltensregeln hin. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

4.17. Anlieferung, Lagerung und Auf- und Abbau

Lieferungen des Kunden für seinen Anlass können von der VSH AG entgegengenommen werden und werden an einem vereinbarten Ort gelagert. Die VSH AG übernimmt keine Garantie für den Zustand der gelieferten Ware.

Der Transport innerhalb der VSH AG, sowie der Auf- und Abbau ist Sache des Kunden, sofern es nicht anders vertraglich geregelt wurde.

4.18. Haftung für Schäden, Versicherungen

Die VSH AG übergibt die Lokalitäten so, wie es in der Reservationsbestätigung und/oder der Besuchsanmeldung vereinbart wurde. Der Kunde hat die Lokalitäten sofort zu prüfen. Allfällige Mängel an der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft sind sofort zu beanstanden.

Der Kunde haftet vollumfänglich für Schäden seinerseits und von Dritten, welche sich im Rahmen seines Anlasses im VSH Stollen aufhalten. Die Haftung betrifft sowohl Schäden an Personen wie auch an der VSH Infrastruktur. Der Kunde hat bei Bedarf eine entsprechende Versicherung selbständig abzuschliessen. Der VSH behält sich das Recht vor, den Abschluss einer Versicherung zu verlangen und sich dies bestätigen zu lassen.

4.19. VSH Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb der vereinbarten Lokalitäten

Die Verwendung und Begehung anderer VSH Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb der vereinbarten Lokalitäten ist ohne Absprache mit der VSH AG untersagt.

4.20. Schriftverkehr

Der Schriftverkehr erfolgt in der Regel per E-Mail.

4.21. Werbung

Die VSH AG behält sich vor, nach Absprache mit dem Kunden Fotos von Anlässen, etc. für Werbezwecke zu verwenden.

Wir schätzen die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern und wünschen für unsere Geschäftsbeziehung ein gutes Gelingen und angenehmes Erlebnis: Glück Auf!

VersuchsStollen Hagerbach AG